



Quartierverein Lenggis-Kempraten  
8645 Jona

# Statuten

## des Quartiervereins Lenggis-Kempraten

11. November 2005

### Art. 1 Name

Der Quartierverein Lenggis-Kempraten ist ein Verein gemäss Art. 60–79 ZGB, mit Sitz in Jona. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2 Zweck und Ziel

Der Verein nimmt die allgemeinen öffentlichen Interessen des Quartiers wahr. Er unterstützt das gesellschaftliche Zusammenleben im Quartier und setzt sich für die Förderung der Wohlfahrt des ganzen Gemeinwesens ein.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern zusammen.

Aktivmitglied des Quartiervereins Lenggis-Kempraten können Einzelpersonen, Lebensgemeinschaften oder Familien werden, die im Quartier oder in der Umgebung wohnhaft und bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Eintrittserklärung und Aufnahmebeschluss durch den Vorstand. Die definitive Aufnahme erfolgt nach Einzahlung des Jahresbeitrages.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Wegzug aus der Gemeinde, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Mitglieder die gegen die Statuten und Interessen des Vereins verstossen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

#### **Art. 4 Mittel**

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen
- Beiträge von Behörden
- Erlös von Veranstaltungen

Der Mitgliederbeitrag beträgt für alle Kategorien (Einzelpersonen, Lebensgemeinschaften oder Familien) z. Z. Fr. 30.-- und wird alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

#### **Art. 5 Organisation**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Auslagen.

#### **Art. 6 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im November statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden. Dabei ist eine Frist von 14 Tagen einzuhalten. Bei Statutenänderungen ist die vorgeschlagene Neufassung zu unterbreiten.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

- Abnahme des Jahresberichtes und der Rechnung
- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Revision der Statuten
- Anträge von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Anträge von Mitgliedern, die der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen dem Vorstand bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

## **Art. 7 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten / der Präsidentin
- dem Vize-Präsidenten / der Vize-Präsidentin
- dem Kassier / der Kassierin
- dem Protokollführer / der Protokollführerin
- dem Aktuar / der Aktuarin
- einem oder mehreren Beisitzern / Beisitzerinnen

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er ist befugt, die dringenden laufenden Geschäfte an den Präsidenten / die Präsidentin zu delegieren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand kann für die Erfüllung spezieller Aufgaben Arbeitsgruppen (wie beispielsweise die Klausurgruppe) bilden. Jeder Arbeitsgruppe gehört in der Regel mindestens ein Vorstandsmitglied an.

## **Art. 8 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren / Revisorinnen und einem Ersatzrevisor / einer Ersatzrevisorin, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **Art. 9 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder haften nur im Umfang ihrer Jahresbeiträge. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

## **Art. 10 Abstimmungs- und Wahlverfahren**

Jedes Mitglied (Einzelperson, Lebensgemeinschaft und Familie) hat eine Stimme. Beim Versand der Einladung für die Mitgliederversammlung wird jedem Mitglied **ein** Abstimmungs- und Wahlausweis zugeschickt.

Für alle Beschlüsse ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmen erforderlich, mit Ausnahme der in den Statuten explizit genannten Fälle (Art. 12 und 13).

## **Art. 11 Vereinsjahr**

Als Vereinsjahr gilt die Zeit vom 1. November bis 31. Oktober jeden Jahres.

## **Art. 12 Statutenänderungen**

Zur Änderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **Art. 13 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zu übergeben. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Quartierverein ist das Vereinsvermögen in den neuen Verein einzubringen.

## **Art. 14 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. November 2005 in Kraft.

Jona, den 11. November 2005

## **Quartierverein Lenggis-Kempraten**

Präsidentin

Aktuar

Patricia Wenk Lüönd

Heinz Leibbrand